



Hessen

Gemeinsamer Runderlass „Öffentliches Auftragswesen“ seit 1.11.2007 in Kraft HAD wird Pflichtbekanntmachungsorgan für alle öffentlichen Auftraggeber

Durch den gemeinsamen Runderlass erfährt die Hessische Ausschreibungsdatenbank – HAD – als bewährte Bekanntmachungsplattform der ABSt Hessen e.V. für Ausschreibungen Öffentlicher Auftraggeber in Hessen eine Ausweitung als Pflichtveröffentlichungsorgan. Ein Blick in die HAD genügt fortan, um sich einen umfassenden Überblick über sämtliche öffentliche Ausschreibungen in Hessen zu verschaffen. Mussten bislang nur die Landesbehörden ihre öffentlichen Ausschreibungen in der HAD bekannt machen, so werden ab sofort sämtliche öffentliche Auftraggeber in Hessen, insbesondere Landkreise und Kommunen ebenfalls verpflichtet, ihre Ausschreibungen in der HAD zu veröffentlichen. Damit entfällt für potentielle Auftragnehmer das zeitintensive Recherchieren in verschiedenen Datenbanken. Sie finden den Runderlass Öffentliches Auftragswesen auf unserer Internetseite <http://www.had.de/start.php?topmenu=erlass>

Preis „Innovation schafft Vorsprung“ für die Hessische Ausschreibungsdatenbank HAD

Am 26. Februar 2008 haben die Parlamentarische Staatssekretärin beim Bundesminister für Wirtschaft und Technologie, Dagmar Wöhrl, und Dr. Holger Hildebrandt, Hauptgeschäftsführer des Bundesverbandes Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e. V. (BME), im Berliner Bundeswirtschaftsministerium den gemeinsam initiierten Preis „Innovation schafft Vorsprung“ an die ABSt Hessen e. V. für ihr Konzept der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD) verliehen. Die Beratungsstelle wurde dafür ausgezeichnet, dass sie nicht nur eine Internetplattform betreibt, sondern darüber hinaus neue Wege beschreitet und überzeugende Vereinfachungen auf den Weg gebracht hat. Die Preisverleihung fand im Rahmen der BME Veranstaltung „Tag der öffentlichen Auftraggeber“ statt. Weitere Informationen: <http://www.had.de/start.php?topmenu=aktuell>

Das Hessische Präqualifikationsregister HPQR hat die ersten Unternehmen zertifiziert

Die ABSt Hessen e.V. hat die ersten zwölf Unternehmen hinsichtlich ihrer allgemeinen Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit zertifiziert. „Das Zertifikat bescheinigt den öffentlichen Auftraggebern, dass das zertifizierte Unternehmen seine Eignung als potentieller Vertragspartner der öffentlichen Hand nachgewiesen hat“ berichtet die Geschäftsführerin der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V. (ABSt) Brigitta Trutzel, die für die IHKs und HWKs in Hessen tätig ist. „Die Zertifizierung erstreckt sich auf alle Bereiche von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen. Wir sind sehr froh darüber, dass wir mit diesem Angebot bei den hessischen Unternehmen offensichtlich auf positive Resonanz stoßen und freuen uns, dass uns seit dem Startschuss im November 2007 bereits 60 weitere Anträge vorliegen. Trutzel erläutert: „Öffentliche Auftraggeber sind vor jeder Auftragsvergabe grundsätzlich verpflichtet, Bieter und Bewerber um öffentliche Aufträge auf ihre Eignung zu prüfen. Das Zertifikat hilft ganz konkret, Zeit und Kosten auf beiden Seiten zu sparen.“

Reiner Mönke, Raumausstattung und Fußbodentechnik GmbH, Usingen bestätigt: „Unsere Motivation zur Präqualifizierung war hauptsächlich die Arbeitserleichterung für unsere Kalkulationsabteilung. Wir haben wöchentlich ca. 10 - 15 Ausschreibungen zu bearbeiten, wobei hier alle geforderten Unterlagen beigelegt werden müssen. Dies ist ein erheblicher Aufwand. Durch die Präqualifizierung entfällt dieser Aufwand. Weiterhin ist es uns

schon passiert, dass Unterlagen vergessen wurden, sodass wir vom Teilnahmewettbewerb ausgeschlossen wurden. Dies kann durch die Präqualifizierung auch verhindert werden“.

Zertifizierte Unternehmen brauchen in Zukunft nur einmal jährlich gegenüber der ABSt Hessen die Einzelnachweise vorlegen. Mit dem Nachweis der Eignung erhalten sie das Zertifikat des HPQR, das die auftragsunabhängigen Einzelnachweise in den Angebotsunterlagen ersetzt. Beim Auftraggeber, der in seiner Bekanntmachung auf die Möglichkeit hinweist, ein anerkanntes Zertifikat statt vieler Einzelnachweise vorzulegen, entfällt damit die Einzelprüfung. Er erkennt das auftragsunabhängige Zertifikat an. Alle erforderlichen Eignungsnachweise werden von der ABSt Hessen in der Datenbank des HPQR hinterlegt und können durch den öffentlichen Auftraggeber jederzeit eingesehen werden. Weitere Informationen: <http://www.hpqr.de/>

Hans Körner, Inhaber der Firma Hans Körner GmbH, Taunusstein führt einen weiteren Aspekt an, den das Zertifikat attraktiv macht: „Wir haben die Firmenqualifizierung durch das HPQR angestrebt, um Interessenten an unseren Leistungen eine unabhängige Bestätigung und Referenz vorweisen zu können, die nicht von bestehenden Geschäftsbeziehungen ausgeht und Auskunft über unsere Zuverlässigkeit und über die Leistungsqualität gibt. Darüber hinaus erspart es die im öffentlichen Vergabeverfahren ständig wiederkehrenden Vorlagen der erforderlichen Unterlagen.“

„Im Runderlass Öffentliches Auftragswesen vom November 2007 wird das Zertifikat des HPQR als geeignetes Nachweisinstrument anerkannt“, weist die Geschäftsführerin und Rechtsanwältin Trutzel hin. „Es ist insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen zu empfehlen, deren Interesse an Aufträgen im regionalen Umfeld überwiegt.“

Das nationale Vergabeverfahren ist streng formalisiert. Nicht selten werden Bieter wegen Fehlerhaftigkeit oder Unvollständigkeit ihrer Angebotsunterlagen aus dem Auftragsvergabeverfahren ausgeschlossen. So dürfen Auftraggeber z. B. auf Angebote, die Fehler bei den Eignungsnachweisen vorweisen, keinen Zuschlag erteilen. „Das ist für beide Seiten schmerzlich, insbesondere wenn der ausgeschlossene Bieter das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hatte“, berichtet Trutzel. „Auf den Kosten für mitunter teure Angebotserstellung bleibt der Bieter sitzen. Dieses Risiko wird mit der Nutzung des HPQR in Zukunft ausgeschaltet.“

Zusammen mit der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD), dem Pflichtveröffentlichungsorgan für alle öffentlichen Auftraggeber in Hessen, bietet die ABSt Hessen e.V. damit zwei Instrumente an, die der Entbürokratisierung und Kostensenkung im Vergabeverfahren dienen. Ein Blick in die HAD genügt fortan, um sich einen umfassenden Überblick über sämtliche öffentliche Ausschreibungen in Hessen zu verschaffen. Seit November 2007 sind insbesondere Landkreise und Kommunen ebenfalls verpflichtet, ihre Ausschreibungen in der HAD zu veröffentlichen. Damit entfällt für Bieter und Bewerber um öffentliche Aufträge das zeitintensive Recherchieren in verschiedenen Datenbanken.

Hessisches Vergabegesetz (HVgG), sog. „Tariftreuegesetz“ seit 01.01. 2008 in Kraft getreten

Unternehmen, die sich um Aufträge der öffentlichen Hand bemühen, müssen nachweisen, dass sie ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach dem branchenüblichen Tarifvertrag entlohnen. Die Landesregierung hat das Tariftreuegesetz geschaffen, um die Einhaltung der Tarifverträge sicherzustellen und um Lohndumping in Hessen vorzubeugen. Es umfasst die Aufträge der gesamten öffentlichen Hand in Hessen, soweit der Auftragswert 50.000 Euro überschreitet. Betroffen sind Bauleistungen, Dienstleistungen im Gebäudereinigungshandwerk, das Sicherheits- und Bewachungsgewerbe, der Garten und Landschaftsbau und das Abbruchgewerbe. Bei Verstößen drohen Vertragsstrafen und eine dreijährige Sperre.

Unter § 3 enthält das Gesetz auch die Möglichkeit, im Vergabeverfahren das Engagement des Auftragnehmers bei der beruflichen Erstausbildung zu berücksichtigen. Bei gleichwertigen Angeboten kann der Zuschlag davon abhängig gemacht werden, ob der Bieter sich an der beruflichen Erstausbildung im Sinne des HVgG §3 Abs.2 beteiligt.

Das Gesetz findet erst Anwendung, wenn die Entgelttarife (Tarifverträge) im Staatsanzeiger für das Land Hessen und in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank HAD bekanntgegeben werden.

Den Gesetzestext finden Sie auf unserer Internetseite: <http://www.had.de/pdf/hvogg-had-fassung-2008.pdf>

Aktuelle News in Kürze als RSS-Feed auf unserer Internetseite zu abonnieren

Ab April werden wir aktuelle Informationen auf unserer Webseite als RSS-Feed zum Abonnieren zur Verfügung stellen. Weitere Informationen: <http://www.had.de/start.php?topmenu=informationen&selected=newsletter>



Wissenswertes

BMVBS stellt Untersuchung zu PPP und Mittelstand vor

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) hat vor kurzem die Ergebnisse einer Untersuchung über die Berücksichtigung mittelständischer Unternehmen im Rahmen von Public Private Partnership-Modellen vorgestellt. Demnach erhielten bei der Hälfte von 30 untersuchten Projekten mittelständische Unternehmen den Zuschlag. Auf der Ebene der Nachunternehmer beträgt der Anteil des Mittelstandes sogar bis zu 80 Prozent. Ungeachtet dieser positiven Ansätze sieht das BMVBS nach wie vor Verbesserungsbedarf, etwa durch eine frühzeitige Einbindung der örtlichen Industrie- und Handelskammern sowie der Handwerkskammern. Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des Ministeriums:

<http://www.bmvbs.de/Bauwesen/Bauwirtschaft-,1521/Public-Private-Partnership-PPP.htm>

Deutsches Vergabe- und Beschaffungsnetz insolvent

Mitte des vergangenen Monats hat das Deutsche Vergabe- und Beschaffungsnetz (www.dvbn.de) Insolvenz angemeldet. Vor einiger Zeit hatte die private Gruppe DVBN das insolvente Internetportal des Zentralverbands des Deutschen Handwerks (ZDH) „handwerk.de“ übernommen. Das Ziel der Maßnahme war, das führende Internetportal für öffentliche und private Handwerksaufträge in Deutschland zu werden. Sowohl der Zentralverband des deutschen Handwerks (ZDH) als auch der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) haben in der Vergangenheit intensiv Werbung für das Portal gemacht.

[Quelle: Handelsblatt, 12.11.2007](#)



Recht

Vergabefremde Kriterien

Kinderarbeit, Tariflohn, Umwelt, Innovation – momentan wird viel über allgemeinpolitische Zielerreichungen im Rahmen der öffentlichen Beschaffung diskutiert. Während sich die Landesparlamente im Saarland und in Bayern gegen die Verwendung von Produkten aus Kinderarbeit gewendet haben, gibt es von verschiedenen Stellen Gutachten zu Entlohnungen beziehungsweise Anfragen des Arbeitsrechts. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) und das Umweltbundesamt (UBA) haben zu Umweltaspekten bei öffentlichen Aufträgen das Internetportal www.beschaffung-info.de installiert.

Kampf um neue Rabattverträge

Die Allgemeine Ortskrankenkasse (AOK) Baden-Württemberg steht weiter im Clinch mit mehreren Generikaherstellern über die Ausschreibung von Rabattverträgen. Nach der Niederlage vor der Vergabekammer des Regierungsbezirks Düsseldorf hat auch die zweite Vergabekammer des Bundes Verstöße gegen das Vergaberecht festgestellt. Nach Meinung der Ortskrankenkassen seien die Ausschreibungen jeweils

ordnungsgemäß erfolgt. Insgesamt wurden im Sommer 2007 Rabattverträge über 83 Wirkstoffe für die Jahre 2008 und 2009 ausgeschrieben, um rund 130 Millionen Euro zu sparen. Im Kern geht es um die Frage, ob Krankenkassen öffentliche Auftraggeber sind, und Rabattverträge öffentliche Aufträge im Sinne des Vergaberechts darstellen – in der Folge müssten diese europaweit ausgeschrieben werden. Das letzte Wort im Rabattstreit dürfte der EuGH haben. Dort ist bereits ein von der EU-Kommission angestrebtes Verfahren gegen Rabattverträge deutscher Krankenkassen anhängig. [Quelle: Handelsblatt, 19. November 2007](#)



International

CPV-Code aktualisiert

Die EU-Kommission hat das EU-weite Klassifizierungssystem für die öffentliche Auftragsvergabe – Common Procurement Vocabulary (CPV-Code) überarbeitet. Es stellt die Basis für EU-weite Ausschreibungen über die Datenbank Tenders Electronic Daily (TED) dar. Insbesondere kleinere und mittlere Unternehmen sollen von der Aktualisierung bei der Suche nach für sie interessanten Aufträgen profitieren. Denn der Zahlencode macht die Suche unabhängig von der jeweiligen Landessprache. Der CPV-Code wurde insbesondere im Bereich der Dienstleistungen erweitert, wo er noch erheblich Lücken aufwies. Die Verordnung ist abrufbar unter:

http://ec.europa.eu/internal_market/publicprocurement/e-procurement_de.htm#cpv

Rat nimmt Rechtmittelrichtlinie an

Nach dem Europäischen Parlament hat nun auch der Ministerrat die Änderungen der Richtlinien angenommen. Damit können sie veröffentlicht und in Kraft gesetzt werden. Die Mitgliedstaaten haben dann 24 Monate Zeit, sie in nationales Recht umzusetzen. In Deutschland wird die Einfügung in das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) im Rahmen der Novellierung des Vergaberechts erfolgen. Im Übrigen wird sich die Rechtsänderung in Grenzen halten, da das deutsche Rechtssystem Pate für die europäische Regelung stand. Dies gilt insbesondere für die so genannte Stillhaltefrist zwischen der Vorabinformation und der Zuschlagserteilung. Die Rechtsfolgen einer De-facto-Vergabe müssen im GWB geregelt werden. Sie betreffen sowohl das Unterlassen der Vorabinformation als auch die Vergabe ohne jegliche Ausschreibung. Weitere Informationen unter:

http://ec.europa.eu/internal_market/publicprocurement/remedies/remedies_de.htm

Richtlinie zu Konzessionen im nächsten Jahr?

Die EU-Kommission plant, im kommenden Jahr einen Richtlinienvorschlag zu Konzessionen vorzulegen. Dabei ist noch nicht geklärt, ob es eine Gesamtregelung einschließlich der Baukonzessionen geben wird. Zumindest soll der Bereich der Dienstleistungskonzessionen, der nicht unter die Vergaberichtlinie 2004/18/EG fällt, behandelt werden. Die EU-Kommission sieht allerdings noch viele Punkte als klärungsbedürftig an. So bedarf es einer Definition der Konzessionen zur Abgrenzung zu öffentlichen Aufträgen. Ferner muss geregelt werden, wie die Schwellenwerte zu berechnen sind, um die Fälle EU-weiter Bekanntmachungen festzulegen. Gleiches gilt für die Frage, ob für Konzessionen gesonderte Vergabeverfahren notwendig sind. Da Konzessionen üblicherweise eine längere Dauer als einmalige Aufträge haben, muss darüber hinaus geklärt werden, ob ihre Laufzeit genau geregelt werden kann oder ob lediglich Kriterien zur Festlegung der Dauer vorgesehen werden sollen.

Institutionalisierte öffentlich-private Partnerschaften

In ihrem Grünbuch aus dem Jahr 2004 hatte sich die EU-Kommission mit öffentlich-privaten Partnerschaften beschäftigt. Sie hat dabei zwei Varianten definiert. Nur für die Variante, in der gemischt-wirtschaftliche Unternehmen gegründet werden, will die Kommission weitere Aktivitäten entfalten. Nach einer öffentlichen Konsultation hat das Europäische Parlament im Oktober 2006 beschlossen, dass die so genannten institutionalisierten ÖPP (iÖPP) weiter betrachtet werden sollen. Diese Variante beinhaltet die Bildung eines

Unternehmens durch ein oder mehrere Privatunternehmen und der öffentlichen Hand zur Erbringung öffentlicher Leistungen. Ebenso wird von dieser Fallkonstellation die nachträgliche Beteiligung eines privaten Unternehmens an einer Gesellschaft umfasst, die zu 100 Prozent der öffentlichen Hand gehört und öffentliche Leistungen erbringt. Die EU-Kommission sieht nicht, dass die iÖPP durch eine Richtlinie geregelt werden müssen. Allerdings beabsichtigt sie, eine Mitteilung zu verfassen. Sie soll sich insbesondere mit der Auswahl des privaten Partners in einem transparenten Verfahren befassen, so dass kein weiteres (öffentliches) Verfahren zur Übertragung von Aufträgen oder Konzessionen notwendig ist. Nach Ansicht der Kommission bieten der wettbewerbliche Dialog und das Verhandlungsverfahren gute und ausreichende Flexibilität. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sieht die Kommission zwar die Möglichkeit, dass das gemischt-wirtschaftliche Unternehmen bei Gründung mit einem öffentlichen Auftrag betraut wird. Es soll dann jedoch kein Inhouse-Geschäft mehr bei zukünftigen Aufträgen oder bei erheblichen Änderungen des Geschäftsgegenstands vorliegen.

Vorfahrt für private Unternehmen im Bereich der Daseinsvorsorge

Am 20. November 2007 hat die Kommission eine Mitteilung zu den Dienstleistungen von allgemeinem Interesse - Daseinsvorsorge - vorgelegt. Darin spricht sie sich dafür aus, wie bereits im Weißbuch von 2004 angekündigt, die verschiedenen Bereiche der Daseinsvorsorge in Sektorvorschriften zu regeln. Damit könnten öffentlich erbrachte Dienstleistungen nicht generell von den Wettbewerbsregeln ausgenommen werden. Die EU verweist auf das Engagement privater Unternehmen im Bereich der Daseinsvorsorge, etwa im Bereich der Telekommunikation. Auf anderen Märkten, etwa für Strom, Gas, Wasser oder Verkehr sei der Wettbewerb hingegen noch unterentwickelt. Die Kommission ist der Auffassung, dass öffentliche Ausschreibungen die beste Garantie für eine effiziente Erbringung öffentlicher Dienstleistungen sind. Weitere Informationen zum Thema finden sich unter:

http://ec.europa.eu/services_general_interest/docs/com_2007_0725_de.pdf

http://ec.europa.eu/internal_market/publicprocurement/docs/ppp/sji_de.pdf

ÖPNV-Verordnung im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht

Am 3. Dezember 2007 wurde im Amtsblatt der Europäischen Union die „Verordnung (EG) Nr. 13070/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007“ veröffentlicht. Durch sie werden die bisherigen Verordnungen über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße – (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 aufgehoben. Über die Kernbestandteile der neuen Verordnung hatten wir bereits in Auftragswesen Aktuell Nr. 3 – Mai 2007 berichtet. Die Verordnung selbst tritt am 3. Dezember 2009 in Kraft. Den Mitgliedsstaaten wird jedoch eine großzügige Übergangsregelung gewährt: spätestens ab 3. Dezember 2019 muss die Vergabe von öffentlichen Aufträgen auf Schiene und Straße im Einklang mit der Verordnung erfolgen. Den Wortlaut der Verordnung finden Sie hier:

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2007/l_315/l_31520071203de00010013.pdf

Anpassung der Schwellenwerte

Mit der Veröffentlichung der „Verordnung (EG) Nr. 1422/2007 der Kommission vom 4. Dezember 2007 zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für Auftragsvergabeverfahren“ am 5. Dezember 2007 im Amtsblatt der Europäischen Union wurden die Schwellenwerte für die europaweite Ausschreibung angepasst. Sie betragen nun für Liefer- und Dienstleistungsaufträge der obersten oder oberen Bundeseinrichtungen 133.000 Euro und 206.000 Euro für alle sonstigen öffentlichen Auftraggeber. Bauaufträge sind nunmehr ab 5.150.000 Euro europaweit auszuschreiben. Ebenfalls angepasst wurden die Schwellenwerte für Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Sektorenbereich (Trinkwasser, Energieversorgung, Verkehr) auf nunmehr 412.000 Euro. Der Schwellenwert für Bauaufträge im Sektorenbereich beträgt ebenfalls 5.150.000 Euro. Die Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Da die neuen Schwellenwerte niedriger sind als die derzeit in Paragraph 2 der Vergabeverordnung genannten „alten“ Werte, sind die neuen Werte ab 1. Januar 2008 in Deutschland verbindlich anzuwenden und zwar unabhängig davon, ob sie bis dahin Eingang in die Vergabeverordnung gefunden haben.